

## 2. Anhang zum Wasserreglement + zum Abwasserreglement

### Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- Wasseranschlussbewilligung	35 % der Baubewilligungsgebühr
- Kanalisationsanschlussbewilligung	60 % der Baubewilligungsgebühr

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat unter Anwendung von § 31 des Wasserreglementes bzw. § 17 des Abwasserreglementes am 10. August 2009 beschlossen und rückwirkend per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Massgebend ist das Datum der Bewilligungserteilung.

---

### Interpretationen der Tarife zum Wasser- und Abwasserreglement

#### Ziffer 1.1

#### **Einmalige Beiträge und Gebühren**

~~Die Index-Aufrechnung wird jährlich im Rahmen der Budget-Vorbereitungen durchgeführt (erstmalig 2010) und durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt<sup>1</sup>. Eine solche Gebührenanpassung hat jeweils Wirkung auf den 1. Januar des Folgejahres (erstmalig per 1. Januar 2011).<sup>2</sup>~~

#### Ziffer 1.1.2

#### **Anschlussgebühren**

~~Die Anschlussgebühren von CHF 250.00 respektive CHF 280.00 pro SVGW-Belastungswert<sup>3</sup> werden mit der jeweiligen Anschlussbewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Basis ist die Selbstdeklaration der Bauherrschaft. Die Anschlussgebühren stehen unter Vorbehalt der Schlussabnahme der ausgeführten Werke. Ein allenfalls zuviel bezahlter Betrag wird zurückerstattet, zu wenig bezahlte Gebühren werden nachbelastet.~~

---

<sup>1</sup> Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2011

<sup>2</sup> Aufhebung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Nov. 2020; in Kraft per 1. Januar 2021

<sup>3</sup> Gebührenansätze gemäss gemeinderätlicher Gebührenordnungen vom 11. Januar 2021 bzw. 15. Febr. 2021; beide in Kraft per 1. Januar 2021

### Ziffer 1.1.3

#### Bauwasser

Strikte Anwendung der Vorgabe gemäss Reglement. <sup>4</sup>

~~- Gebäude mit 1 – 2 Wohnungen: pauschal CHF 100.00~~  
~~- alle übrigen Gebäude: pauschal CHF 270.00~~

Die Rechnungstellung erfolgt mit der Anschlussbewilligung.

- alle anderen Arten von vorüber-  
gehendem Wasserbezug pauschal CHF 100.00

Die Pauschalgebühren beinhalten nicht auch den Verbrauch; es wird ein Wassermesser zur Erhebung des Wasserbezugs installiert. Bei Ableitung des Wassers in das Kanalisationssystem werden auch die Abwassergebühren erhoben. <sup>5</sup>

#### Mehrwertsteuer

~~Der Zuschlag für die Mehrwertsteuer auf den einmaligen und den wiederkehrenden Gebühren hat seine rechtliche Grundlage in übergeordneten Rechtserlassen des Bundes. Er wird durch Beschluss der Budget-Gemeindeversammlung bestätigt. <sup>6</sup>~~

#### Übergangsrecht

Als Zeitpunkt für die Erstellung eines Anschlusses gilt das Datum der Abnahme.

Diese Interpretationen zu den Tarifen des Wasserreglementes und des Abwasserreglementes wurden vom Gemeinderat am 12. Juli 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt (Revision von Ziffer 1.1.2 am 29. November 2010, Revision von Ziffer 1.1.3 am 12. Dezember 2011).

Sie wurden nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 vom Gemeinderat am 15. Februar 2021 erneuert und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

---

<sup>4</sup> Gebührenansätze gemäss gemeinderätlicher Gebührenordnung vom 15. Febr. 2021; in Kraft per 1. Januar 2021

<sup>5</sup> Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2013, Inkraftsetzung per 1. Januar 2014

<sup>6</sup> Integration ins Reglement durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Nov. 2020; in Kraft per 1. Jan. 2021